

VERORDNUNGSBLATT

2022/21

29.09.2022

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA		
RECHTSVORSCHRIFTEN						
X					77. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die vorzulegenden Personalurkunden und die Fristen für die Schülereinschreibung 2023/2024 (Schülereinschreibungsverordnung 2023/2024)	2
X					78. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	3
MITTEILUNGEN						
X					Errichtung des Schulclusters „Cluster VS/MS Kreuzschwestern Linz“	4
		X	X		Personalnachrichten	4
ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT						
					Schulliste PTS	5

RECHTSVORSCHRIFTEN

77. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE VORZULEGENDEN PERSONALURKUNDEN UND DIE FRISTEN FÜR DIE SCHÜLEREINSCHREIBUNG 2023/2024 (SCHÜLEREINSCHREIBUNGSVERORDNUNG 2023/2024)

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl 76/1985 idgF, wird von der Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schülereinschreibung der gemäß § 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985 idgF., schulpflichtig werdenden Kinder erfolgt durch
 - a. Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder und administrative Aufnahme verbunden mit einer Beratung der Erziehungsberechtigten über Maßnahmen der sprachlichen Frühförderung (administrative Schülereinschreibung) und
 - b. mit einer Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Kompetenzen des Kindes, insbesondere der Sprachkenntnisse (pädagogische Schülereinschreibung).
- (2) Die pädagogische Schülereinschreibung hat jedenfalls getrennt von der administrativen Schülereinschreibung zu erfolgen.

§ 2

Fristen

- (1) Die administrative Schülereinschreibung für das Schuljahr 2023/2024 hat jedenfalls zwischen 7. November und 25. November 2022 zu erfolgen.
- (2) Die pädagogische Schülereinschreibung für das Schuljahr 2023/2024 muss jedenfalls spätestens mit 7. März 2023 abgeschlossen sein.
- (3) Der genaue Zeitraum für die Schülereinschreibung ist unter Beachtung allfälliger gesundheits- und hygienepreventiver Bestimmungen schulautonom festzulegen.
- (4) Die Termine sind so anzusetzen, dass unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten eine rasche Durchführung der Schülereinschreibung gewährleistet ist.

§ 3

Anmeldung

Administrative Schülereinschreibung

- (1) Bei der Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente vorzulegen:
 - a. Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch,
 - b. Meldebestätigung,
 - c. bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, den Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt,
 - d. bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument,
 - e. Sozialversicherungskarte und
 - f. das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.
- (2) Die persönliche Vorstellung des Kindes bei der administrativen Schülereinschreibung kann entfallen, ist aber jedenfalls bei der pädagogischen Schülereinschreibung verpflichtend.
- (3) Von der persönlichen Übergabe der in Abs. 1 genannten Daten kann abgesehen werden. Diese können von den Erziehungsberechtigten auch elektronisch oder postalisch übermittelt werden.

§ 4

Schulreifeüberprüfung

Pädagogische Schülereinschreibung

- (1) Die persönliche Vorstellung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten hat jedenfalls bei der Überprüfung der Schulreife feststellung zu erfolgen.

- (2) Spätestens bei der pädagogischen Schülereinschreibung sind alle für die Beurteilung des Entwicklungsstandes – insbesondere des Sprachstandes - und der Kompetenzen des Kindes relevanten Unterlagen von den Erziehungsberechtigten vorzulegen, in das Verfahren einzubeziehen und zu berücksichtigen. Art und Umfang der vorgelegten Unterlagen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind zu dokumentieren.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf über Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung zu beraten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 14.10.2021, GZ: Präs/3a-82/3-2021, VOBL. 26/2021, außer Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-82/0006-allg/2022)

78. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz wird für die Polytechnischen Schulen in Oberösterreich (lt. beiliegender Liste) der „Bildungsexpress“ am 17.10.2022 für die teilnehmenden Schüler/innen und deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule. Die aktuell bestehenden Corona-Regelungen sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Schulliste

(Präs/3a-11/0026-allg/2022)

MITTEILUNGEN

ERRICHTUNG DES SCHULCLUSTERS „CLUSTER VS/MS KREUZSCHWESTERN LINZ“

Seitens des Schulvereines der Kreuzschwestern Linz wurde mit 01.09.2022 der Schulcluster „Cluster VS/MS der Kreuzschwestern“ unter der Leitung von Dipl.-Päd. Thomas Sinnhuber errichtet.

(Präs/3b-200-8/0005-2022 - Mag. Schäffer)

PERSONALNACHRICHTEN

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Frau Dir. HR Mag. Walpurga **Moser**
BG/BORG Gmunden

besonderen Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat nachstehend angeführter Schulärztin Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Dr. Bettina **Brandtner**, BG/BRG Steyr

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat nachstehend angeführten Lehrerinnen/Lehrern Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Prof. Mag. Ingrid **Bachler**, BORG Honauerstraße Linz
Prof. Mag. Ursula **Pöhlmann**, BG/wkdl. BRG Körnerstraße Linz
Prof. Mag. Gerda **Hinterreiter**, BRG Traun
Prof. OStR Mag. Regina **Mairweck**, BRG Traun
Dir. Mag. Christian **Rad**, BRG Traun
Prof. Mag. Werner **Windischbauer**, BG/BRG Wels
Prof. Mag. Michaela **Brixel**, BAfEP des Schulvereines der Kreuzschwestern Linz
FV StR Dipl.-Päd. Ingeborg **Fercher-Doppermann**, HBLA f. w. Berufe Braunau
FOL Dipl.-Päd. Ulrike **Hager**, HBLA f. w. Berufe Braunau
Prof. Mag. Theresia **Hangweier**, HBLA f. w. Berufe Ried
Prof. Mag. Rainer **Gratzer**, HGBLA (FR Tourismus) Bad Ischl
Prof. Mag. Lydia **Vierthaler**, HGBLA (FR Tourismus) Bad Ischl
Prof. Dr. Christine **Hiebl-Dirschmied**, HTBLA Goethestraße Linz
FOL Ing. Roland **Duschl**, HTBLA Paul-Hahn-Straße Linz
Prof. OStR Mag. Herbert **Schmidmayr**, HTBLA Paul-Hahn-Straße Linz
Prof. DI Erhard **Gruber**, HTBLA Leonding
VD OSR Susanne **Heilinger**, VS Weißkirchen

ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

SCHULLISTE PTS